

## Unterrichtung

Hannover, den 08.04.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Studieren in Zeiten von Corona: Das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen, Langzeitstudiengebühren aussetzen und Studierende finanziell unterstützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/6330

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7600 (nachfolgend abgedruckt):

### **Studieren in Zeiten von Corona: Nachteile für Studierende im digitalen Sommersemester 2020 vermeiden**

Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens stellen eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft dar. Dies gilt auch für die Studierenden an den niedersächsischen Hochschulen.

Mit der Durchführung des Sommersemesters in überwiegend digitaler Form wird den Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung getragen. Unter großem Zeitdruck unter Einbindung von Lehrenden und Studierenden wurden Lehrangebote digitalisiert und Rechenzentren gestärkt. Mit einer situationsangepassten Ermöglichung des Lehr-, Lern- und Prüfungsbetriebs, wo erforderlich auch in Präsenz, wird u. a. den besonderen Herausforderungen in Bibliotheken, in Kunst- und Musikhochschulen sowie in Laboren und Werkstätten begegnet.

Neben der Gestaltung des Studienalltags sind Studierende in der COVID-19-Pandemie mit wegfallenden Zuverdienstmöglichkeiten konfrontiert. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Studierende.

Der Landtag begrüßt,

1. dass BAföG-Empfängerinnen und -empfänger, die die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in systemrelevanten Bereichen unterstützen, von einer Anrechnung dieser Zuverdienste auf das BAföG befreit sind,
2. dass pandemiebedingte Verzögerungen im Studienverlauf bei der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG grundsätzlich berücksichtigt werden, und
3. die Entwicklung einer kombinierten Zuschuss- und Darlehenslösung für in- und ausländische Studierende auf Bundesebene, um finanzielle Notlagen zu adressieren und eine Studienunterbrechung bzw. einen Studienabbruch zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. in Abstimmung mit den Studentenwerken dafür zu sorgen, dass in finanzielle Not geratene Studierende u. a. bei der Antragsstellung im Rahmen des 100-Mio.-Euro-Nothilfefonds weiterhin beraten und unterstützt werden können,
2. die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Hochschulen in eigener Verantwortung Gebühren und Entgelte nach § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Katastrophen- oder Pandemiefall, antragsunabhängig erlassen können,
3. bis zu einer Rückkehr in den Regelbetrieb eine einmalige Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um ein Semester oder vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, um Nachteile für Studierende angesichts bestehender Unwägbarkeiten im weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens zu vermeiden,

4. gemeinsam mit dem Bund zu prüfen, welche zusätzlichen befristeten Erleichterungen bis zu einer Rückkehr in den Regelbetrieb im Sinne der Studierenden sinnvoll sind, beispielsweise beim BAföG,
5. die Hochschulen noch stärker beim Ausbau einer leistungsstarken digitalen Infrastruktur und Lehre zu unterstützen,
6. gemeinsam mit der LHK geeignete Leitlinien für das Wintersemester 2020/2021 als Hybridsemester zu entwickeln, unter denen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Präsenzveranstaltungen in gewissem Umfang wieder möglich sein werden, insbesondere für Studierende im ersten Semester, und
7. mit den Hochschulen in Austausch darüber zu treten, welche Monitoring-Instrumente zur besseren Erfassung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium, Lehre, Prüfungen und die Situation von Studierenden entwickelt werden können.

Antwort der Landesregierung vom 06.04.2021

Zu 1:

Neben den Erleichterungen beim BAföG gibt es zwei weitere staatliche Finanzierungsmöglichkeiten, die angesichts der Pandemie als Überbrückungshilfen für Studierende zur Verfügung stehen: die Überbrückungshilfe mit monatlichen Zuschüssen in Höhe von maximal 500 Euro und der KfW-Studienkredit mit einer monatlichen Auszahlung in Höhe von maximal 650 Euro. Beide genannten Überbrückungshilfen stehen auch ausländischen Studierenden zur Verfügung. Die Studentenwerke bieten allen Studierenden weiterhin kostenlose Beratungen an über Möglichkeiten der Studienfinanzierung einschließlich BAföG und Überbrückungshilfen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat aktuell entschieden, dass die aus Bundesmitteln finanzierten und von den Studentenwerken seit Juni 2020 auf Antrag monatlich zu gewährenden Zuschüsse für Studierende für einen verlängerten Zeitraum bis zum Ende des Sommersemesters 2021 weiterhin zur Verfügung stehen. Für Studienkredite der KfW-Bank steht bereits fest, dass die Zinsbefreiung, die im vergangenen Jahr eingeführt wurde, noch bis einschließlich 31.12.2021 gilt.

Zu 2:

Mit Blick auf seine Entschließung vom 06.10.2020 (Drs. 18/7600) hat der Landtag in der Sitzung am 10.12.2020 mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2021 (Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021; Nds. GVBl. Nr. 45/2020, ausgegeben am 15.12.2020) eine gesetzliche Regelung verabschiedet, aufgrund derer Hochschulen mit Zustimmung des Fachministeriums in eigener Verantwortung Gebühren und Entgelte nach § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Katastrophen- oder Pandemiefall, antragsunabhängig erlassen können.

Konkret ist dem § 14 Abs. 2 NHG, der den Erlass von Gebühren und Entgelten nach § 13 (Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte) wegen einer unbilligen Härte regelt, der folgende neue Satz 5 angefügt worden:

„Über die Sätze 1 bis 4 hinaus kann die Hochschule mit Zustimmung des Fachministeriums die Gebühren und Entgelte nach § 13 für alle Studierenden oder bestimmte Gruppen von Studierenden ganz oder teilweise erlassen, soweit dies wegen der Auswirkungen

1. einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
2. einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite,
3. eines festgestellten Katastrophenfalls oder
4. einer sonstigen besonderen Lage, aufgrund derer Studium und Lehre an der Hochschule mindestens für einen überwiegenden Teil des Semesters oder Trimesters nur eingeschränkt oder nicht möglich sind,

der Billigkeit entspricht.“

Diese Regelung ist für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Wirkung vom 01.04.2020 und für Fachhochschulen mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft getreten.

Zu 3:

Ebenfalls mit Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 hat der Niedersächsische Landtag eine gesetzliche Regelung verabschiedet, die eine einmalige Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um ein Semester bewirkt, um Nachteile für Studierende angesichts bestehender Unwägbarkeiten im weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens zu vermeiden. Konkret ist dem § 72 NHG der folgende neue Absatz 16 angefügt worden:

„(16) <sup>1</sup>Für im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende gilt eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, auf die nach dem Recht eines anderen Landes bereits eine vergleichbare Regelung angewendet worden ist, durch die die individuelle Regelstudienzeit im genannten Zeitraum entsprechend verlängert wurde. <sup>4</sup>§ 14 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Auch diese Regelung ist für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Wirkung vom 01.04.2020 und für Fachhochschulen mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft getreten. Die Notwendigkeit und Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit hat MWK - auch mit Blick auf die Entwicklung in anderen Bundesländern - selbstverständlich fortlaufend geprüft.

Zwar ist MWK optimistisch, dass es viele Studierende schaffen, ihr Studium trotz der Pandemie effektiv fortzuführen. Der Verlauf der Pandemie im Winter 2020/21 hat allerdings auch mit sich gebracht, dass wir weiterhin von einem Studium nach „normalen“ Maßstäben - also solchen vor der Pandemie - noch ein gutes Stück entfernt sind. Die Rahmenbedingungen bringen auch weiterhin deutliche Modifizierungen und Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb der Hochschulen mit sich. Das kann auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Studierenden hinsichtlich einer zügigen und zielgerichteten Fortführung des Studiums haben. Deshalb wurde es für erforderlich gehalten, die individuelle Regelstudienzeit der Studierenden an Hochschulen in staatlicher Verantwortung generell zumindest um ein weiteres Semester zu verlängern. Daneben soll eine Verordnungsermächtigung das Fachministerium in die Lage versetzen, auch für folgende Semester kurzfristig auf weitere Entwicklungen der Pandemie reagieren zu können. Ein entsprechendes Gesetz wurde zwischenzeitlich vom Landtag verabschiedet (Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 16. März 2021, Nds. GVBl. Nr. 12/2021, ausgegeben am 23.03.2021).

Zu 4:

Seit Beginn der Pandemie hat der Bund für die Förderung nach dem BAföG diverse Vollzugsregelungen getroffen sowie Änderungen des Gesetzes beschlossen, um Nachteile für Förderungsberechtigte zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass der Bund auch weiterhin aktuell reagieren und mit angemessenen Lösungen nachsteuern wird, wo dies notwendig werden sollten. In diesem Zusammenhang erfolgt ein fortlaufender Austausch mit dem Bund sowohl auf Arbeitsebene zwischen dem BMBF und dem MWK als auch in Gremien wie dem Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz.

Zu 5:

Die COVID-19-Pandemie stellt die niedersächsischen Hochschulen seit März 2020 vor große Herausforderungen, um den Forschungs- und Lehrbetrieb unter den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten. Dies hat zu einer in dieser Form noch nicht dagewesenen Belastungsprobe für die gesamte IT-Infrastruktur der niedersächsischen Hochschulen geführt.

Um kurzfristig die flächendeckende Aufrechterhaltung der Lehre zu gewährleisten, wurden mit einer ersten Ausschreibung („Digitalisierung Plus“) aus Mitteln der VolkswagenStiftung in Höhe von 4 Millionen Euro im Rahmen der Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ im Mai 2020 bereits akute Mehrbedarfe mit Blick auf die digitale Lehre adressiert.

Im weiteren Verfahren sollen diese Maßnahmen sinnvoll mit den Mitteln in Höhe von 17,85 Millionen Euro für die Digitalisierung an Hochschulen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verzahnt werden. Mit dem Ziel einer kooperativen und nachhaltigen Digitalisierungsstrategie für die Hochschulen richten das MWK, die LandesHochschulKonferenz Niedersachsen (LHK) und die VolkswagenStiftung den gemeinsamen Dachverbund „Hochschule.digital Niedersachsen“ ein.

Die Digitalisierungsstrategie für die Hochschulen verfolgt das Ziel, digitale Technik und Infrastruktur noch breiter und professioneller in Studium und Lehre, Forschung sowie Verwaltung einzusetzen. Der thematische Schwerpunkt der Initiative soll zunächst auf Studium und Lehre liegen. Die Vernetzung der Akteure soll sowohl innerhalb der einzelnen Hochschulstandorte als auch landesweit gefördert werden. Dabei gilt es, bereits bestehende Ansätze zu bündeln. Hierzu wird an der Technischen Universität Clausthal eine Koordinierungsstelle eingerichtet, um die nötigen Verbandsstrukturen weiter aufzubauen.

Zu 6:

Gemeinsames Ziel des MWK und der LHK war und ist es, den Studierenden an allen niedersächsischen Hochschulen ein weiterhin qualitativ hochwertiges Studium unter den besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen.

Hochschulen sind Orte des Diskurses und der Begegnung. Sie gestalten deshalb Studium und Lehre im Regelfall vielfach durch Präsenzveranstaltungen. Angesichts des dynamischen und lokal unterschiedlichen Infektionsgeschehens sind sich MWK und LHK einig in dem Bestreben, den Hochschulen die notwendige Flexibilität zu erhalten, um situationsadäquate Lösungen zu finden; derzeit bieten die Hochschulen angesichts des erhöhten Infektionsgeschehens überwiegend Online-Lehre an.

Die Abwägung geschieht im Rahmen der Hochschulautonomie und unter Beachtung der entsprechenden Verordnungen des Landes und der Maßnahmen der örtlichen Gesundheitsämter. Oberste Priorität hat nach wie vor der Schutz der Gesundheit von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen. Daran haben sich alle Maßnahmen zu orientieren. Gleichzeitig werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) beachtet. Aufgrund der spezifischen Studienangebote sind jeweils besondere Maßnahmen zu ergreifen.

MWK und LHK haben eine gemeinsame Handreichung mit Empfehlungen zur Gestaltung des Wintersemesters 2020/21 erarbeitet, die unter diesem Link abrufbar ist:

[https://www.mwk.niedersachsen.de/download/160014/Empfehlungen\\_zur\\_Gestaltung\\_des\\_Wintersemesters\\_2020\\_21\\_als\\_Hybridsemester\\_PDF\\_nicht\\_vollstaendig\\_barrierefrei.pdf](https://www.mwk.niedersachsen.de/download/160014/Empfehlungen_zur_Gestaltung_des_Wintersemesters_2020_21_als_Hybridsemester_PDF_nicht_vollstaendig_barrierefrei.pdf)

Zu 7:

Allein mit Blick auf das Prüfungsgeschehen waren die Herausforderungen für die Hochschulen vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehen immens. Sie bestanden in der Wahrung der verfassungsrechtlich verbürgten Grundsätze wie dem allgemeinen Prüfungsanspruch, der Wahrung der Chancengleichheit sowie der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes. Ein hoher administrativer Aufwand entstand durch eine hohe Zahl an Einzelfallentscheidungen zum Nachteilsausgleich und über alternative Prüfungsformen, um eine Verlängerung von Studienzeiten zu vermeiden. Auch die Tatsache, dass Prüfungen nach Verschiebungen einer ersten Lockdown-Phase nun von einer erneuten Lockdown-Phase betroffen sind, stellt die Hochschulen vor große Herausforderungen.

Dank des Engagements aller Beteiligten ist es binnen kurzer Zeit gelungen, - teilweise unter Anpassung der Allgemeinen Prüfungsordnungen - die Prüfungen durchzuführen und alternative Prüfungsformate zu entwickeln. Teilweise wurden - was mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden war - auch zusätzliche Räume angemietet, um den Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse der Prüfungen haben sich nach Angaben der Hochschulen im Durchschnitt nicht verschlechtert. Die Prüfungsthematik wird eng von der LHK-Kommission Lehre und Studium und dem MWK begleitet.

(Verteilt am 13.04.2021)